



Stand: 16. Mai 2025

Leitfaden zur Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme (gemäß § 61 NSchG)

Definition: Eine Ordnungsmaßnahme ist eine erzieherische Reaktion auf das Fehlverhalten einer Schülerin bzw. eines Schülers. Sie dient dazu, das Verhalten zu korrigieren, den Schulalltag zu sichern und das Zusammenleben an der Schule zu regeln. Die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme setzt eine grobe Pflichtverletzung bzw. eine nachhaltige Unterrichtsstörung voraus; sie sind auch dann zulässig, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die von ihr oder von ihm geforderten Leistungen verweigert oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleibt.

Ordnungsmaßnahmen greifen im Gegensatz zu Erziehungsmittel unmittelbar in die Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler ein und sind deshalb Verwaltungsakte, die auf Wege eines Widerspruchsverfahrens überprüfbar und durch eine eventuell nachfolgende Klage anfechtbar sind.

Vorgehen: Nur eine Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung kann über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme entscheiden. Die Einberufung einer Ordnungsmaßnahmenkonferenz erfolgt durch die Schulleitung (siehe: Anlage 1+2). Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Kalendertage. In Eilfällen kann diese Frist verkürzt werden oder entfallen; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Die Klassenleitung fertigt die Niederschrift zur Klassenkonferenz als Verlaufsprotokoll (siehe: Anlage 3) an, damit der Abwägungsprozess deutlich wird. Sie dokumentiert das Fehlverhalten der Schülerin bzw. des Schülers im Vorfeld ausführlich und lückenlos und stellt auf der Klassenkonferenz den vorliegenden Sachverhalt fest.

Die Schülerin bzw. der Schüler und deren Erziehungsberechtigte haben die Gelegenheit, sich zu den dargestellten Vorwürfen zu äußern. Die Schülerin bzw. der Schüler kann sich sowohl von einer anderen Schülerin oder einem anderen Schüler als auch von einer Lehrkraft ihres oder seines Vertrauens unterstützen lassen. Die Konferenzmitglieder haben Gelegenheit zur Nachfrage und ergänzenden Aussprache.

Nachdem die Schülerin bzw. der Schüler und deren Erziehungsberechtigte sowie nicht stimmberechtigte Personen ihres bzw. seines Vertrauens den Raum verlassen haben, berät die Konferenz über die Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme und ggf. geeignete Erziehungsmittel. Dabei sollen die Schulsozialarbeit und die Beratungslehrkraft involviert und insbesondere den Vertreterinnen und Vertretern der Klasseneltern- und -schülerschaft Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Über die Entscheidung der Klassenkonferenz wird ein Beschluss gefasst. Die ergriffene Maßnahme muss geeignet, erforderlich und angemessen und insgesamt verhältnismäßig sein. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind nur die die Schülerin bzw. den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte und die Vertreterinnen und Vertreter der Klasseneltern- und -schülerschaft. Lehrkräfte, die die betreffende Schülerin bzw. den betreffenden Schüler planmäßig unterrichten, können sich bei der Abstimmung nicht enthalten.

Sofern die Klassenkonferenz eine Ordnungsmaßnahme beschließt, erlässt die Schulleitung einen von der Klassenleitung angefertigten Bescheid (siehe: Anlage 4), in dem der Schülerin bzw. dem Schüler und deren Erziehungsberechtigten die Konferenzbeschlüsse schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Dieser Bescheid enthält zwingend eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch und eine eventuell nachfolgende Anfechtungsklage gegen den Bescheid der Schule über eine Ordnungsmaßnahme der u.a. Ziffern 3) – 6) haben kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung; die Schule hat daher die Möglichkeit, die beschlossene Ordnungsmaßnahme sofort zu vollziehen.

Eine Kopie der Einladung und der Niederschrift zur Klassenkonferenz sowie des Bescheids der Konferenzbeschlüsse sind zur Schülerakte zu nehmen.

Als Ordnungsmaßnahmen sieht das Niedersächsische Schulgesetz folgende Maßnahmen abschließend vor:

- 1) Ausschluss bis zu einem Monat vom Unterricht in einem Fach oder in mehreren Fächern, ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten oder ganz oder teilweise von mehrtägigen Schulfahrten,
- 2) Überweisung in eine Parallelklasse (Zustimmung der Schulleitung!),
- 3) Ausschluss bis zu drei Monaten vom Unterricht sowie von den außerunterrichtlichen Angeboten,
- 4) Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot (Genehmigung der Schulbehörde!),
- 5) Verweisung von der Schule (Genehmigung der Schulbehörde!),
- 6) Verweisung von allen Schulen (Genehmigung der Schulbehörde!).

Achtung: Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht kombiniert werden, sondern nur eine Ordnungsmaßnahme verhängt werden!